

Sinnvoll scheint dagegen die Unterstellung von parenteral anzuwendenden Phospholipiden aus Sojabohnen (Lipostabil® N iv, Essentiale® N) unter die Verschreibungspflicht zu sein. Dies könnte die medizinisch fragwürdige und nicht zugelassene Anwendung als „Fettwegspritze“ außerhalb von Arztpraxen verhindern.

Immer wieder stellt sich bei einer Arzneimittelanamnese die Fra-

ge, welche Arzneimittel ein Patient zusätzlich gekauft und eingenommen haben könnte. Wegen einer möglichen Addition unerwünschter Wirkungen (UAW) oder wegen möglicher Interaktionen kann von Relevanz sein, welche als verschreibungspflichtig bekannten Arzneistoffe bis zu einer begrenzten Konzentration oder Menge zur oralen, rektalen oder intranasalen Anwendung ohne Rezept bezogen

werden können (siehe Tabelle S. 14). Grundsätzlich sollten alle freiverkäuflichen Präparate in einer Arzneimittelanamnese erfasst werden. Auch lokal angewandte Arzneistoffe können systemische Wirkungen und UAW entfalten, insbesondere bei – von Patienten häufig negierter – längerer Anwendung oder Überschreitung der empfohlenen freiverkäuflichen Höchstdosen.

NOTFALLDIENST

Die Staatsanwaltschaft ermittelt...

... wegen unterlassener Hilfeleistung und fahrlässiger Körperverletzung

von Dagmar M. David und Robert D. Schäfer*

Ein Anruf geht bei der Telefonzentrale des Notfalldienstes ein. Ein Pfleger eines Patienten gibt an, ein von ihm betreuter Patient habe Schmerzen und Morphiumampullen seien nicht mehr vorrätig. Der diensthabende Arzt ruft zurück und in dem kurzen Gespräch zwischen Arzt und Pfleger werden die Symptomatik und das Problem des Morphiumbedarfs erörtert; der angeforderte Arzt rückt nicht aus. Es erfolgen noch mehrere Kontakte mit der Notfallzentrale. Der Pfleger alarmiert dann den Notarzt des Rettungsdienstes. Dieser verabreicht dem teilweise gelähmten Patienten, der nur noch über Zwerchfellatmung verfügt und in unregelmäßigen Abständen Schmerzattacken beklagt, kaltschweißig und kurzatmig, aber kreislaufstabil ist, eine Ampulle MSI 50mg. Die Symptome bessern sich, durch den Notarzt werden keine weiteren Maßnahmen veranlasst.

Es wird Strafanzeige erstattet. Die Ermittlungen ergeben unterschiedliche Sichtweisen des Geschehens. Dabei differieren die Aussagen, ob und welche Symptome geschildert wurden, und die Angaben über Art und Inhalt der Begrün-

dung, warum der Arzt den Patienten nicht aufsuchte.

Der Beschuldigte verteidigt sein Fernbleiben vom Patienten mit den Argumenten:

- Er habe weder Morphin-Ampullen, noch BTM-Rezepte bei sich gehabt.
- BTM seien nur mit BTM-Rezepten zu erhalten.
- Er sei im Notfalldienst nicht verpflichtet, Opiate bzw. BTM-Rezepte mitzuführen.
- Bei dem an Morphin gewöhnten Patienten hätten keine wirksamen Alternativen zu einer Schmerztherapie bestanden.

Berufsrechtliche Aspekte

Im ärztlichen Not(fall)dienst sind Ärztinnen und Ärzte nach § 11 Abs. 1 BO zur gewissenhaften Versorgung mit geeigneten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden verpflichtet. Sie müssen sich über die für ihre Berufsausübung geltenden Vorschriften unterrichten. Die Notfalldienstordnung von Ärztekammer und Kassenärztlicher Vereinigung Nordrhein schreibt den an der notfallärztlichen Versorgung

teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten nicht explizit vor, welche Ausrüstung sie mitzuführen haben.

Beurteilung

Im Not(fall)dienst sind Krankheitsbilder, die den Einsatz von potenten Schmerzmitteln erfordern, nichts Außergewöhnliches. Ärztinnen und Ärzte im Not(fall)dienst sollten daher über Rezeptformulare zur Verordnung von BTM verfügen. Ansonsten bietet die Sonderregelung der BtmVV eine Hilfe in Notfällen. Der Patient hätte in diesem Fall aufgesucht werden müssen. Der beschuldigte Arzt ist seiner Berufspflicht zur „gewissenhaften Versorgung mit geeigneten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ nicht nachgekommen. Weitere Informationen zu BTM (z. B. Lagerung von Vorräten) findet man im Internet unter: www.bfarm.de

Ärztinnen und Ärzte können BTM-Rezepte schriftlich beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) – Bundesopiumstelle – Kurt-Georg Kiesinger-Allee 3 53175 Bonn kostenlos beziehen. In „Notsituationen“ können Betäubungsmittel gemäß § 8 Abs. 6 BtmVV auch ohne „ordentliches“ BTM-Rezept verordnet werden. Dazu muss auf dem Rezept der Zusatz „Notfall-Verschreibung“ erfolgen.

* Dr. Dagmar M. David ist Referentin im Ressort „Medizinische Grundsatzfragen“ der Ärztekammer Nordrhein; Dr. med. Robert D. Schäfer ist Geschäftsführender Arzt der Ärztekammer Nordrhein.